



TECHNISCHE INFORMATION

ANHÄNGER DER FEUERWEHR

- BELEUCHTUNG
- MARKIERUNGEN
- LADUNG
- FÜHRERAUSWEIS

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
2.	Aktuell geltende Gesetzgebung.....	5
2.1.	Fahrzeugeinteilung	5
2.2.	Beleuchtung.....	5
2.3.	Markierungen.....	6
2.4.	Ladung auf Anhängern	6
2.5.	Führerausweis	7
3.	Zusammenfassung	7
4.	Quellen	7
5.	Persönliche Notizen.....	8

1. Einführung

Die Gesetzgebung ändert sich laufend um mit der Entwicklung des Verkehrs und den internationalen Vorgaben Schritt zu halten. Häufig findet sich der Anwender im Gesetzesdschungel nicht zu recht. Die vorliegende technische Information soll Aufschluss und Hilfe bieten.

Der terminologischen Klarheit halber verwenden wir den Begriff „Arbeitsanhänger“ gemäss Verordnung. Gemeint sind alle von der Feuerwehr verwendeten Anhänger.

2. Aktuell geltende Gesetzgebung

Die wichtigsten Informationen zu den Anforderungen an Anhänger befinden sich in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), in der Verkehrsregelnverordnung (VRV), in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) und im Strassenverkehrsgesetz (SVG).

2.1. Fahrzeugeinteilung

Art. 22, VTS

¹ *«Arbeitsanhänger» sind Anhänger, mit denen keine Sachentransporte ausgeführt werden, sondern die als Arbeitsgerät dienen und höchstens einen geringen Tragraum für Werkzeuge und Betriebsstoffe aufweisen.*

² *Ihnen gleichgestellt sind Anhänger:*

...

f. *der Feuerwehr und des Zivilschutzes.*

2.2. Beleuchtung

Die Gesetzgebung lässt Kompromisse zu, die auf Grund der Breite des Anhängers und der Witterung einen Anhänger ohne Beleuchtung zulassen. Wir empfehlen jedoch, zur Verkehrssicherheit beizutragen und sämtliche Anhänger mit einer entsprechenden Beleuchtung und Richtungsblinkern auszurüsten. Bei einem allfälligen Einsatz kann nicht noch eine mobile Beleuchtung montiert werden.

Art. 192 VTS

¹ *An Anhängern müssen folgende Lichter und Rückstrahler fest angebracht sein:*

- a. *nach vorn wirkend: zwei Rückstrahler an der Vorderseite des Fahrzeugs und, wenn die Fahrzeugbreite mehr als 1,60 m beträgt, zwei Standlichter;*
- b. *hinten: zwei Schlusslichter, zwei Bremslichter, eine Kontrollschildbeleuchtung, sofern ein Kontrollschild erforderlich ist, und zwei dreieckige Rückstrahler.*

Art. 193 VTS

¹ *Erlaubt sind folgende zusätzliche Vorrichtungen:*

...

- t. *an Anhängern der Polizei, des Zolls, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Sanität sowie an Anhängern, die regelmässig für den Strassenunterhalt eingesetzt werden: beleuchtete oder selbstleuchtende Wechselanzeigetafeln.*

Art. 204 VTS

³ *Lichter und Richtungsblinker müssen nicht fest angebracht sein. Eine Kontrollschildbeleuchtung ist nicht erforderlich. Für Fahrten auf öffentlicher Strasse müssen tagsüber Bremslichter und Richtungsblinker angebracht werden, wenn diejenigen des Zugfahrzeugs nicht leicht gesehen werden können. Nachts und bei schlechter Witterung sind Lichter und Richtungsblinker anzubringen.*

⁴ *Bei Anhängern bis 2,50 m Länge und 1,20 m Breite sind die Lichter und Richtungsblinker nicht erforderlich, wenn diejenigen des Zugfahrzeugs nicht verdeckt werden.*

2.3. Markierungen

Art. 68, VTS

⁴ *Motorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und ihre Anhänger sowie Anhänger, deren Höchstgeschwindigkeit auf maximal 45 km/h beschränkt ist, müssen mit einer Heckmarkierungstafel entsprechend den Bestimmungen des UNECE-Reglementes Nr. 69 und von Anhang 4 Ziffer 10 gekennzeichnet sein. Ausgenommen sind Traktoren sowie Fahrzeuge mit einer Breite von höchstens 1,30 m.*



2.4. Ladung auf Anhängern

Wie auf Motorwagen gilt auch auf Anhängern die Ladung entsprechend zu sichern. Die Vorgaben der Ladungssicherung werden oft missachtet und es können grosse Gefahren entstehen. Bei einer nach hinten überhängenden Ladung von 1.00m muss die Ladung deutlich gekennzeichnet sein.

Art. 30 SVG

² *Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Überhängende Ladungen sind bei Tag und Nacht auffällig zu kennzeichnen.*

Art. 58 VRV

¹ *Bestandteile, Arbeitsgeräte oder Ladestücke, die bei Zusammenstössen gefährlich werden könnten, namentlich wegen Spitzen, Schneiden oder Kanten, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen werden.*

² *Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger nicht leicht erkennbar seitlich vor, so sind die äussersten Stellen deutlich zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist ebenfalls deutlich zu kennzeichnen.*

Art. 77 VRV

¹ Auf Arbeitsmotorwagen und ihren Anhängern dürfen ausser Betriebsstoffen und Bestandteilen für die Maschine sowie Werkzeugen und Arbeitsgeräten keine Waren befördert werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

2.5. Führerausweis

Zum Mitführen eines Anhängers der Feuerwehr genügt die Führerausweiskategorie B. Die Unterkategorie BE ist nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, die Fahrmanöver mit einem Anhänger zu üben.

Art. 4 VZV

⁵ Im Übrigen berechtigt im Binnenverkehr der Führerausweis:

d. der Kategorien B und C sowie der Unterkategorie C1: zum Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern oder Anhängern der Feuerwehr, der Polizei und des Zivilschutzes.

3. Zusammenfassung

Gemäss Art. 22 VTS werden Feuerwehranhänger als „Arbeitsanhänger“, ohne Unterscheidung der Art ihrer Beladung eingestuft. Ein Wagen zum Transport von tragbaren Leitern wird somit als Arbeitsanhänger angesehen.

Gemäss Art. 77 VRV dürfen Fahrzeuge der Feuerwehr zusätzliche Ladung auf Arbeitsmotorwagen transportieren. In diesem Fall werden Leitern als Ladung angesehen. In Abhängigkeit der Leiterlänge müssen die Bestimmungen sowohl in Bezug auf die überhängende Beladung als auch auf die Kennzeichnungspflicht.

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass alle Arbeitsanhänger, die öffentliche Strassen befahren, den VTS-Vorschriften entsprechen müssen.

4. Quellen

SVG	Strassenverkehrsgesetz
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
VRV	Verkehrsregelnverordnung
VZV	Verkehrszulassungsverordnung

5. Persönliche Notizen



Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers



Morgenstrasse 1
3073 Gümligen
Tel. 031 958 81 18